

## **Vereinbarung und Bedingungen für Kinderermässigung**

1. Die Vermieterin gewährt bei Mietverhältnissen in ihrer **Wohnüberbauung „Spätler“**, Chlösterlistrasse 1, 3, 5, 7, 9 und 11, Küssnacht am Rigi, Mietern für minderjährige Kinder, welche in der gemieteten Wohnung leben, einen freiwilligen Beitrag von monatlich CHF 50 (fünfzig Schweizer Franken) pro Kind.
2. Für die Berechtigung zum Bezug des Mietzinsbeitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein und der Vermieterin durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden:
  - 2.1. Mindestens eine Mieterpartei des Mietverhältnisses ist leibliche Mutter oder leiblicher Vater des Kindes, Adoptivmutter oder Adoptivvater des Kindes sowie Inhaber der elterlichen Gewalt des Kindes.
  - 2.2. Es muss eine Wohnung mit 3½, 4½ oder 5½ Zimmern gemietet werden. Bei Attika-Wohnungen wird keine Ermässigung gewährt.
  - 2.3. Bei 5½-Zimmerwohnungen wird die Ermässigung für maximal 4 Kinder, bei 4½-Zimmerwohnungen für maximal 3 Kinder, bei 3½-Zimmerwohnungen für maximal 2 Kinder gewährt.
  - 2.4. Die Berechtigung besteht ab Beginn des Mietverhältnisses. Bei Geburt eines Kindes beginnt die Berechtigung für den ersten vollen Monat, welcher der Geburt folgt.
  - 2.5. Die Berechtigung endet mit dem Ende des Mietverhältnisses oder spätestens mit dem Eintritt des 18. Altersjahres (Monatsende) des Kindes. Vorzeitig endet die Berechtigung beim Tod des Kindes, bei Verlust der elterlichen Gewalt der Mieterpartei oder bei dauernder Wohnsitzverlegung des Kindes.
  - 2.6. Die Berechtigung endet im Weiteren, wenn die Mieter mit der Bezahlung von einem Monatsmietzins im Verzug sind.
  - 2.7. Im Weiteren endet die Berechtigung mit sofortiger Wirkung, wenn Mietzinsbeiträge von Mietern durch falsche Angaben, unterlassenen oder verspäteten Meldungen zu Unrecht bezogen wurden oder wenn andere wichtige Gründe bestehen, welche es der Vermieterin unzumutbar machen, die Mietzinsbeiträge weiter zu bezahlen.
  - 2.8. Die Mieter sind verpflichtet, der Vermieterin Veränderungen, die mit dem Bezug von Mietzinsbeiträgen zusammenhängen, innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.
  - 2.9. Die Vermieterin kann jederzeit das Vorliegen der Bezugsvoraussetzungen prüfen und entsprechende Dokumente verlangen.
3. Der freiwillige Beitrag beträgt CHF 50 pro Kind und Monat und wird von der Vermieterin der Mieterpartei mindestens quartalsweise nachschüssig ausbezahlt.
4. Die Mieter haben kein Verrechnungsrecht für Mietzinsbeiträge mit Mietzinszahlungen.
5. Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge können von der Vermieterin mit einem Verzugszins von 5% zurückgefordert werden.